

09.12.25**Antrag**
des Freistaates Bayern

**Entschlieung des Bundesrates: Beteiligung der Lnder an den
Einnahmen des Bundes aus der CO₂-Bepreisung**

Der Bayerische Ministerprsident

Mnchen, 9. Dezember 2025

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Brgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Prsident,

gem dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage
beigefgteEntschlieung des Bundesrates: Beteiligung der Lnder an den
Einnahmen des Bundes aus der CO₂-Bepreisung

mit dem Antrag bermittelt, dass der Bundesrat diese fassen mge.

Es wird gebeten, die Vorlage gem § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung
der 1060. Sitzung am 19. Dezember 2025 zu setzen und anschlieend den zu-
stndigen Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.Mit freundlichen Gren
Dr. Markus Sder

EntschlieÙung des Bundesrates:

Beteiligung der Lnder an den Einnahmen des Bundes aus der CO₂-Bepreisung

Der Bundesrat mge folgende EntschlieÙung fassen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass eine dauerhafte und umfassende finanzielle Ausstattung von Lndern und Kommunen erforderlich ist, damit deren Beitrge zu Klimaschutz und Klimaanpassung gewhrleistet sind. Dazu mssen die Lnder knftig an den Erlsen des Emissionshandels beteiligt werden.
2. Der Bundesrat stellt weiter fest, dass Lnder und Kommunen durch die CO₂-Bepreisung erheblich belastet werden, gleichzeitig sind sie zentrale Akteure fr Transformationsinvestitionen. Eine Beteiligung der Lnder am Aufkommen der CO₂-Bepreisung schafft die Voraussetzung dafr, dass insbesondere Klimaschutz- und Dekarbonisierungsinvestitionen in Lndern und Kommunen erheblich beschleunigt werden knnen. Die Lnder verfgen ber bewhrte Finanzierungsstrukturen, um Klimaschutz- und Dekarbonisierungsinvestitionen effektiv und zielgenau auszureichen.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, § 10 Absatz 3 des Gesetzes ber den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) so anzupassen, dass die Erlse aus der Versteigerung von Berechtigungen und Emissionszertifikaten zu 75 Prozent dem Bund und zu 25 Prozent den Lndern zukommen. Das Verfahren zur Verteilung der Erlse soll nach Beratung mit den Lndern im Gesetz ber den Finanzausgleich zwischen Bund und Lndern geregelt werden.

Begründung:

Die Länder und Kommunen sind zentrale Akteure des Klimaschutzes. Auf sie entfallen mehr als die Hälfte der erforderlichen öffentlichen Investitionen für das Erreichen des nationalen Klimaziels für das Jahr 2030. Sie verfügen jedoch über keine substanziellen Möglichkeiten, Zusatzeinnahmen für den Klimaschutz zu generieren. Die Kommunen sind in der bestehenden Finanzierungssystematik darauf angewiesen, projektbezogene Fördermittel (zum Beispiel vom Bund) zu beantragen. Dies ist mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden und schafft keine dauerhafte Finanzierungssicherheit. Kommunale Klimaschutz- und Dekarbonisierungsinvestitionen können daher nicht wie erforderlich weiterentwickelt werden. Zur Erreichung der Klimaziele besteht auch für die Länder erheblicher Mittelbedarf, um zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen umsetzen zu können. Es ist deshalb notwendig, dass die Länder am Aufkommen der CO₂-Bepreisung beteiligt werden.

Der Bund vereinnahmt die Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen und Emissionszertifikaten (Aufkommen 2024: 18,5 Milliarden Euro) bisher vollständig und dotiert damit den Klima- und Transformationsfonds, von dem Kommunen bislang nur über einzelne Förderprogramme und in zu geringem Umfang profitieren können. Um insbesondere kommunale Klimaschutz- und Dekarbonisierungsinvestitionen in einem zielführenden und angemessenen Umfang gewährleisten zu können, sind die Länder im Umfang von mindestens 25 Prozent an den Versteigerungserlösen zu beteiligen. Die Länderbeteiligung könnte formal über das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern geregelt werden. Im Gegenzug für die Länderbeteiligung könnten aus dem Klima- und Transformationsfonds finanzierte Förderprogramme des Bundes reduziert und damit erheblicher Verwaltungsaufwand bei Bund und Kommunen vermieden werden. Die Länder könnten die Mittel wiederum eigenverantwortlich über eine Klimakomponente bürokratiearm an die Kommunen ausreichen.